



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 7

München, 29. Juni 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
14.05.2009	2003.4-I Änderung der Satzung der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)	175
14.05.2009	2023-I Änderung der Bekanntmachung zur Entgegennahme und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Kommunen	175
25.05.2009	2023-I Änderung der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht	179
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
26.05.2009	7072-W Änderung der Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)	179
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
30.04.2009	1132-UG Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit	180
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
24.04.2009	7803.0-L Richtlinien zur Förderung der Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor – Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung –	181
05.05.2009	7803.0-L Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)	185
05.05.2009	7815-L Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)	198

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
28.05.2009	Aufhebung der Erlaubnis „Tuntenhausen“ zur großräumigen Aufsuchung von Erdwärme	210
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
02.06.2009	2184-A Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2009	210

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

07.05.2009	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010	211
------------	---	-----

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

	Stellenausschreibungen	213
	Literaturhinweise	213

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2003.4-I

Änderung der Satzung der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 14. Mai 2009 Az.: IB3-0046.1-17

Nachfolgend wird die von der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) am 2. April 2009 beschlossene und vom Staatsministerium des Innern am 14. Mai 2009 nach § 3 Satz 2 der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung der AKDB in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2007 (AllMBl S. 511) bekannt gemacht:

§ 1

Die Satzung der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) vom 2. Oktober 2007 (AllMBl S. 511) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten.“

2. § 7 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Mitglieder des Verwaltungsrats können ausschließlich Personen sein, die bereit und geeignet sind, ihre Aufgaben nach § 9 vertrauensvoll und unter Förderung der Interessen der AKDB auszuführen, und die bei der Wahrnehmung der Belange der AKDB nicht in Widerstreit mit Geschäftsbeziehungen zu Dritten geraten.“

3. § 10 Abs. 2 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Mitglieder der Hauptversammlung können ausschließlich Personen sein, die bereit und geeignet sind, ihre Aufgaben nach § 12 vertrauensvoll und unter Berücksichtigung der Interessen der AKDB auszuführen, und die bei der Wahrnehmung der Belange der AKDB nicht in Widerstreit mit Geschäftsbeziehungen zu Dritten geraten.“

4. § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsorgan für die überörtliche Rechnungsprüfung ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. Für die örtliche Rechnungsprüfung gilt Art. 103 GO entsprechend.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Allgemeinen Ministerialblatt in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2023-I

Änderung der Bekanntmachung zur Entgegennahme und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Kommunen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 14. Mai 2009 Az.: IB4-1537-3

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl I S. 2332) haben sich u. a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, die rückwirkend zum 1. Januar 2007 gelten. Diese Änderungen erfordern auch eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen. Das Bundesministerium der Finanzen hat deshalb im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Muster für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2007 neu gefasst. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum 31. Dezember 2008 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet und die erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen vom Spendenempfänger selbständig vorgenommen wurden. Soweit ab 1. Januar 2009 Bestätigungen nach den alten Mustern erteilt wurden, sind diese durch neue zu ersetzen, wenn der Spender das wünscht.

Die Bekanntmachung zur Entgegennahme und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Kommunen vom 2. August 2000 (AllMBl S. 571), geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird deshalb wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.3 Satz 2 wird der Betrag „100 €“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.

2. Nr. 3.3.1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendungsbestätigungen müssen ab 1. Januar 2009 nach den gültigen amtlichen Mustern (Bundessteuerblatt 2008 Teil I S. 4) ausgestellt werden (§ 50 Abs. 1 EStDV). Die Muster sind als Anlagen 1 und 2 abgedruckt und auf der Internetseite des Staatsministeriums der Finanzen (www.stmf.bayern.de) unter Service/Spenden abrufbar.“

3. Die bisherigen Anlagen werden aufgehoben.

4. In Nr. 3.3.2 wird die Verweisung „Nr. 6“ in der Klammer durch „Nr. 5“ ersetzt.

5. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgrundlagen für den steuerlichen Spendenabzug sind § 10b EStG, § 50 EStDV und R 10b.1-3 EStR, abgedruckt im amtlichen Einkommensteuer-Handbuch, das vom Bundesministerium der Finanzen herausgegeben wird und über den Buchhandel zu beziehen ist. Das Handbuch erscheint jeweils im Frühjahr.“

6. Die Nr. 5 wird aufgehoben.

7. Die Nrn. 6 bis 8 werden Nrn. 5 bis 7.

8. Die Nr. 9 wird Nr. 8 und erhält folgende Fassung:

„Spenden, die der Gemeinde selbst für steuerbegünstigte Zwecke zufließen, sind bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik als Einnahmen und bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung als Einzahlungen bzw. Erträge des Gemeindehaushalts zu behandeln. Durchlaufspenden sind durchlaufende Gelder nach § 13 KommHV-Kameralistik bzw. § 15 KommHV-Doppik.

Weder die Entgegennahme von Spenden an die Gemeinde noch die Entgegennahme von Durchlaufspenden können der Gemeindekasse übertragen werden. Sie setzen eine entsprechende Annahmeanordnung voraus. Allerdings können nach § 40 KommHV-Kameralistik bzw. § 36 Abs. 2 KommHV-Doppik die Annahme von Spenden an die Gemeinde selbst ebenso wie die Annahme und Wiederauszahlung von Durchlaufspenden allgemein angeordnet werden.

Es bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken, wenn für Kleinbeträge im Haushaltsplan Pauschalansätze bei dem erfahrungsgemäß häufigsten Verwendungszweck vorgesehen werden.

Spenden sind entsprechend ihrem Verwendungszweck zu verbuchen. Auf die Unterscheidung zwischen Spenden für den investiven und den konsumtiven Bereich wird im Allgemeinen nicht verzichtet werden können. Kleinbeträge können unter einer Haushaltsstelle zusammengefasst werden, wenn die Steuerungsfunktion und die Auswertbarkeit des Rechenwerks insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ziele der Budgetierung sichergestellt ist.

Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik sind

- Spenden für laufende Zwecke unter Gruppe 17,
- Spenden für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen unter Gruppe 70,
- Spenden für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen unter Gruppe 36

zu verbuchen.

Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung sind folgende Konten zu verwenden:

- Bei Spenden für die laufende Verwaltungstätigkeit:
Konto 414 (Ertrag, Spende, korrespondierend zur Einzahlung) und Konto 614 (Einzahlung, Spende).
Soweit sich die Spenden auf mehrere Perioden beziehen sollen (Beispiel: Betriebsmittelspende für Kindergarten, Tiergarten etc. für mehrere Jahre), sind die Erträge entsprechend abzugrenzen (Konto 392).

- Bei Spenden für Investitionen:

Konto 231 (Zugang Sonderposten aus Zuwendung/Spende) und Konto 681 (Einzahlung, Spende, Ertrag periodisiert unter 416).

- Bei Geldspenden, deren Verwendungszweck (laufende Verwaltungstätigkeit oder Investition) zunächst offen ist:

Konto 239 (Zugang sonstige Sonderposten) und Konto 681 (Einzahlung Spende). Von diesen Konten ist auf die o. a. Konten umzubuchen, sobald der Verwendungszweck (laufende Verwaltungstätigkeit bzw. Investition) feststeht.

- Bei Durchlaufspenden:

Konto 811 (nur Einzahlung, kein Ertrag).

Geldspenden, die noch nicht zweckgerecht verwendet bzw. weitergeleitet sind, sind als Verbindlichkeit zu buchen (378 bei investiven Geldspenden bzw. 379 bei Durchlaufspenden).

- Bei Sachspenden:

Konto 0.. (Vermögenszugang) und Konto 231 (Zugang Sonderposten aus Zuwendung). Sachspenden sind jeweils nach Art der Spende als Anlagezugang auf dem jeweiligen Bestandskonto zu buchen.

Ein Zweckbindungsvermerk nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 19 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik vereinfacht den haushaltsmäßigen Vollzug. Mehreinnahmen bzw. Mehrerträge an Spenden dürfen für entsprechende Mehrausgaben bzw. Mehraufwendungen verwendet werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik, § 19 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Doppik); Mehrausgaben bzw. Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben bzw. Aufwendungen (§ 17 Abs. 3 KommHV-Kameralistik bzw. § 19 Abs. 3 KommHV-Doppik); sie unterliegen also nicht den Beschränkungen des Art. 66 GO.

Können eingegangene Spenden im Haushaltsjahr nicht verwendet werden, so sind sie in das folgende Jahr zu übertragen. Bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung ist § 21 Abs. 5 KommHV-Doppik zu beachten.“

9. Die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster für die Bestätigung von Geld- und Sachzuwendungen sind anstelle der bisherigen Anlagen 1 und 2 zu verwenden.

Günter S c h u s t e r
Ministerialdirektor

Anlage 1

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
--

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Anlage 2

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung – in Ziffern –

– in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck / die angegebenen Zwecke verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

2023-I

**Änderung
der Vollzugsbekanntmachung
zum kommunalen Unternehmensrecht**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 25. Mai 2009 Az.: IB3-1515-66

Die Hinweise zur Anwendung von Art. 87 GO, Art. 75 LKrO und Art. 73 BezO (Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht – VollzugsBekKUR) vom 3. März 2003 (AllMBl S. 57) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeinden sollen diese Prüfung mindestens alle fünf Jahre durchführen und das Ergebnis der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich mitteilen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Rechtsaufsicht

 - 5.1 Nach Art. 96 GO sind der Rechtsaufsichtsbehörde die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen, die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen und die Auflösung von Kommunalunternehmen anzuzeigen. Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die ihr angezeigten Maßnahmen vorliegen und berät die Gemeinden in Rechtsfragen. In den Fällen des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO hat sie grundsätzlich eine Stellungnahme der zuständigen Kammern der Wirtschaft oder der sonst betroffenen Kammern sowie der örtlichen bzw. regionalen Verbandsorganisationen der Wirtschaft einzuholen.
 - 5.2 Die Rechtsaufsichtsbehörde stellt die Einhaltung der Anzeigepflicht nach Art. 96 GO durch regelmäßige Stichproben sicher (z. B. durch Einsicht in den Haushaltsplan oder Beteiligungsbericht).
 - 5.3 Die Tätigkeit der von den Kammern und Verbänden der bayerischen Wirtschaft und den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung der Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eingerichteten „Clearingstelle“ berührt die Funktion der Rechtsaufsicht nicht.“
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7072-W

**Änderung der Richtlinie
zur Förderung der Breitbanderschließung
in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 26. Mai 2009 Az.: III/5-6406b2/90/3

Die Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie) vom 23. Juni 2008 (StAnz Nr. 26, AllMBl S. 401) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Absatz werden die Worte „zusammen mit einer Veröffentlichung im örtlichen Amts- oder Mitteilungsblatt“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Die Aufforderung zur Abgabe einer Offerte im Auswahlverfahren kann gleichzeitig mit dem Markterkundungsverfahren (Nr. 6.1, dritter Absatz) erfolgen. In diesem Fall ist für das Markterkundungsverfahren eine kürzere Frist für die Abgabe von Offerten vorzusehen als für die Abgabe von Offerten im Auswahlverfahren. Führt das Markterkundungsverfahren zu einem zuschussfreien und bedarfsgerechten Ausbau zu marktüblichen Bedingungen, ist eine Förderung ausgeschlossen und das Auswahlverfahren ist hinfällig.“
2. In Nr. 6.4.2 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Ein Netzbetreiber, der keinen offenen Netzzugang anbietet, kommt nur in begründeten Ausnahmefällen (technologische Restriktionen, Verteuerung der Investition um mindestens 50%) und nur dann in Betracht, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 200.000 € nicht überschreiten.“
3. In Nr. 8.1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Sie beträgt je Gemeinde bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 € zuzüglich bis zu 70 % der Kosten für Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten, höchstens jedoch 5.000 €.“
4. Nr. 8.2 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 8.3 wird Nr. 8.2 und wie folgt geändert:

Der Fördersatz „60 %“ wird durch den Fördersatz „70 %“ ersetzt. Der Betrag „120.000 €“ wird durch den Betrag „200.000 €“ ersetzt.
5. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Infrastrukturmaßnahmen über 500.000 € und Infrastrukturmaßnahmen ohne Zuwendung des Freistaates Bayern nach dieser Richtlinie

Soweit die Zuwendungen für ein Vorhaben nach dieser Richtlinie einschließlich weiterer staatlicher Zuwendungen z. B. der Gemeinde 500.000 € übersteigen, bedarf es der beihilferechtlichen Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission.

Bei Zuschüssen an Netzbetreiber für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen oder Investitionen in

den Auf- oder Ausbau eigener leitungsgebundener und/oder funkbasierter Breitbandinfrastrukturen, die 500.000 € je Vorhaben nicht überschreiten, bedarf es auch dann keiner Einzelnotifizierung, wenn keine staatlichen Zuwendungen nach dieser Richtlinie, aber sonstige staatliche Mittel z. B. der Gemeinde, gewährt werden und die Gemeinde unter Beachtung der Zwecke nach Nr. 3 die Anforderungen, die sich aus den Nrn. 4 und 6 ergeben, einhält."

6. Diese Bekanntmachung tritt am 29. Mai 2009 in Kraft.

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Huber
Ministerialdirektor

1132-UG

Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit
vom 30. April 2009 Az.: P1c-A0135-2008/65-1**

1. Dankurkunde

Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit spricht Personen oder Vereinigungen für vorbildliche Leistungen im Dienste eines aktiven Schutzes von Umwelt und Gesundheit in einer Urkunde Dank und Anerkennung aus (Dankurkunde).

2. Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt

2.1 Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit verleiht Personen oder Vereinigungen für herausragende Verdienste um den Umwelt- und Naturschutz eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung „Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt“.

2.2 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus Feinsilber. Sie trägt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT“. Die Rückseite zeigt einen Baum mit der Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE UMWELT – LEBENS-MINISTERIUM“.

2.3 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt wird in einer Stufe verliehen. In der Regel werden im Jahr bis zu 15 Medaillen vergeben.

2.4 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn

von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung; sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

2.5 Zur Bayerischen Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt wird eine Anstecknadel verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 16 mm und trägt das große bayerische Staatswappen und die Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT“.

2.6 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt und die Anstecknadel gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und gleichzeitig mit Medaille und Anstecknadel ausgehändigt.

3. Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit

3.1 Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit verleiht Personen oder Vereinigungen für herausragende Verdienste um die Gesundheit eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung „Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit“.

Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus Feinsilber. Sie trägt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT“. Die Rückseite zeigt einen Baum mit der Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE GESUNDHEIT – LEBENS-MINISTERIUM“.

3.2 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit wird in einer Stufe verliehen. In der Regel werden im Jahr bis zu 15 Medaillen vergeben.

3.3 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung; sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

3.4 Zur Bayerischen Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit wird eine Anstecknadel verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 16 mm und trägt das große bayerische Staatswappen und die Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT“.

3.5 Die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit und die Anstecknadel gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und gleichzeitig mit Medaille und Anstecknadel ausgehändigt.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 10. März 2004 (AllMBl S. 68) aufgehoben.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

Karolina G e r n b a u e r
Ministerialdirektorin

7803.0-L

**Richtlinien
zur Förderung der Bereitstellung
technischer Hilfe im Agrarsektor
– Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen
der Verbundberatung –**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 24. April 2009 Az.: A-7171-1483

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) sowie von Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006¹⁾ der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO).

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft verbessern und die Prozess- und Produktqualität optimieren. Darüber hinaus sollen die Landwirte bei der Einhaltung des Fachrechts und der verbindlichen Normen im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 (ABl L 30 S. 16) unterstützt werden.

Die Förderung soll insbesondere einen Beitrag leisten zur

- Verbesserung der pflanzlichen und tierischen Erzeugung,
- Verbesserung der Betriebsführung nach ökonomischen wie ökologischen Gesichtspunkten,
- effizienten Anwendung bzw. Umsetzung fachrechtlicher Normen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen für bayerische Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese Dienstleistungen von anerkannten Beratungsanbietern im Verbund mit der staatlichen Beratung erbracht werden. Die Anerkennung der Beratungsanbieter erfolgt durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) oder die von diesem beauftragte Stelle.

3. Grundsätzliches

Die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt im Verbund mit vom Staatsministerium anerkannten nichtstaatlichen Anbietern solcher Beratungsdienstleistungen. Die Verbundberatung befindet sich derzeit im Aufbau. In der Übergangszeit berät der Staat in den Bereichen mit fehlendem Verbund allein, ansonsten gemeinsam mit dem Verbundpartner entsprechend der getroffenen Vereinbarungen.

Gefördert werden können:

- 3.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen (Beratungsmodule)
 - 3.1.1 Produktionstechnische Beratung (Beratungsmodule)
 - 3.1.2 Betriebszweigungsauswertung (Beratungsmodul)
- 3.2 Sonstige Beratungsleistungen (Wissens- und Informationstransfer) in Form von
 - Erstellung, Erarbeitung und Verbreitung von Beratungsunterlagen, Informationsmaterial, produktionsbezogenen Fachschriften sowie Versuchsergebnissen,
 - Erarbeitung, Erstellung und Verbreitung von Faxen, E-Mails, Beratungshinweisen im Internet, Mobilfunk, Festnetz etc.,
 - Bereitstellung einer Fach-Hotline,
 - Durchführung von Fachreferaten, Fachführungen, Seminaren und Demonstrationen, einschließlich Vorbereitung.

4. Begünstigte

Begünstigte sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 (ABl L 358 S. 3), unbeschadet ihrer Rechtsform, mit Betriebssitz in Bayern, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und zwar in folgenden Bereichen tätig sind:

- Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschließlich Futterpflanzen und Energiepflanzen,
- Erzeugung von Obst und Gemüse,
- Anbau von Zierpflanzen und Gehölzen,
- Weinbau sowie
- Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte eine eigene Fördermöglichkeit.

5. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie verpflichten sich, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinien für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden. Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

¹⁾ Diese Beihilferegelung basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001. Sie ist von der Europäischen Kommission unter der Identifikationsnummer XA249/2007 registriert; Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen. Zu diesem Zweck schließt er mit dem Staatsministerium einen Verbundberatungsvertrag, in welchem insbesondere Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen festgeschrieben sind. Die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Vertrag ist gegenüber dem Begünstigten sicherzustellen.
- bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen (Beratungsmodulen) nach Nr. 3.1 die Beratungsleistungen in einer nach Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu erstellenden Datenbank erfassen. Der Datensatz für geförderte Maßnahmen muss mindestens enthalten
 - Name und Anschrift des Begünstigten, ggf. der betreffenden Betriebsstätte,
 - Datum der Unterzeichnung des Beratungsvertrags durch den Begünstigten,
 - Betriebsnummer,
 - Art der erbrachten, bezuschussten Leistungen (Modul und Intensität),
 - Zuschussbetrag.
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen.
- bei Beratungsleistungen auf die Bezuschussung durch den Freistaat Bayern deutlich hinweisen.
- die Beratungsleistungen entsprechend der gewährten Zuwendungen verbilligt abgeben.

6.2 Verpflichtung bei Betriebszweigausswertungen

Betriebszweigausswertungen nach Nr. 3.1.2 sind förderfähig, sofern der Zuwendungsempfänger bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft eine nach dem vorgegebenen Standard gefertigte, plausibilisierte, auswertbare Betriebszweigausswertung fristgerecht vorlegt.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Beratungsleistungen.

7.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1

Bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1 erfolgt die Zuwendung als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen gewährt. Die Förderpauschalen betragen maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Förderpauschalen für die jeweiligen Beratungsmodule sowie Anfahrtkosten werden vom Staatsministerium mit dem anerkannten Beratungsanbieter (Zuwendungsempfänger) vereinbart und bei Bedarf angepasst.

Die förderfähigen Beratungsleistungen sind in Modulen mit unterschiedlichen Intensitätsstufen auf der Basis von Beratungsstunden definiert. Pro Beratungsstunde werden Kosten bis zu 70 € als förderfähig anerkannt. Liegt der tatsächliche Kostensatz unter 70 €/Stunde, ist der niedrigere Betrag maßgebend. Zur Festlegung der förderfähigen Kostenpauschalen für die Anfahrtkosten sind von dem Beratungsanbieter Kalkulationen vorzulegen.

Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsmodul einschließlich Anfahrtkosten im Jahr 1.000 € je Betrieb/eigenständige Betriebsstätte nicht überschreiten; im Gartenbau beträgt der Höchstbetrag 1.800 €.

Betriebszweigausswertungen nach Nr. 3.1.2 sind pro Betriebsstätte und Jahr einmal förderfähig.

7.2 Zuwendung bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2

Bei den sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2 erfolgt die Zuwendung als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Der Fördersatz für die jeweiligen Leistungen beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die flächendeckende Telefonberatung (Fach-Hotline) kann mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden, bei Fax- und E-Mail-Angeboten, Beratungshinweisen im Internet, Mobilfunk, Festnetz etc. beträgt die Förderung maximal 35 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Für eine Förderung werden anerkannt

- a) Erstellung, Erarbeitung und Verbreitung von Beratungsunterlagen, Informationsmaterial, produktionsbezogenen Fachschriften sowie Versuchsergebnissen:

Personalkosten sind als Pauschale bis zu 60 €/Stunde förderfähig, Sachkosten und anfallende Portokosten nach Einzelnachweis;

- b) Erarbeitung, Erstellung und Verbreitung von Faxen, E-Mails, Beratungshinweisen im Internet, Mobilfunk, Festnetz etc.:

Personalkosten sind als Pauschale bis zu 60 €/Stunde förderfähig, Sachkosten und anfallende Portokosten nach Einzelnachweis;

- c) Bereitstellung einer Fach-Hotline:

Personalkosten sind als Pauschale bis zu 60 €/Stunde förderfähig;

- d) Durchführung von Fachreferaten, Demonstrationen, Seminaren und Führungen einschließlich kalkulierter Zeitpauschale von 35 % für Vorbereitung:

Förderfähige Pauschalen:

Veranstaltungen halbtags (weniger als 3,5 Stunden) bis zu 300 €,

Veranstaltungen ganztags (3,5 Stunden und länger) bis zu 600 €,

Anfahrtpauschalen nach Nr. 7.1.

8. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1

8.1 Verpflichtungen bei produktionstechnischen Beratungen nach Nr. 3.1.1

- Der Begünstigte muss sich verpflichten,
- das gesamtbetriebliche Qualitätssicherungs-System-Bayern (GQS-Bayern) in Form betriebsindividueller Checklisten oder vergleichbarer Programme anzuwenden. Diese Eigenkontrolle muss mindestens die modulspezifischen Fachrechts- und Cross-Compliance-Kriterien umfassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einmalberatungen und Bereiche, in denen es noch kein vergleichbares System gibt. Für Beratungsbereiche, in denen sich die Verbundberatung erst im Aufbau befindet, kann eine Übergangszeit eingeräumt werden.
 - seine betrieblichen, beratungsrelevanten Daten für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken über den Zuwendungsempfänger der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bzw. Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zur Verfügung zu stellen.

8.2 Verpflichtungen bei Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.2

- Der Begünstigte muss sich verpflichten,
- die Betriebszweigauswertung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen den zuständigen Beratungsteams der Ämter für Landwirtschaft und Forsten und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
 - die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium, den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie deren nachgeordnete Behörden zuzulassen.

9. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

9.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt jeweils im Zeitraum vom 1. bis 15. November für das Folgejahr einen Förderantrag, in dem er den erwarteten Umfang und den Gesamtaufwand für die beantragten Leistungen angibt.

Für die produktionstechnische Beratung nach Nr. 3.1.1 ist ein Finanzierungsplan für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen, in dem der erwartete Beratungsumfang (Zahl der Verträge je Modul bzw. Intensitätsstufe) sowie die Gesamtkosten der Beratung und der Eigenanteil des Begünstigten angegeben sind.

Für Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.2 ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, in dem der erwartete Beratungsumfang (Zahl der Verträge) für Betriebszweigauswertungen auf Basis von Buchführungsabschlüssen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres angegeben ist.

Für die sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2 ist ein Kosten- und Finanzierungsplan getrennt nach einzelnen Positionen gemäß Nr. 7.2 Buchst. a bis d darzulegen.

9.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1 einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.

Ein endgültiger Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

- für die sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2 einen Bewilligungsbescheid entsprechend dem Kosten- und Finanzplan.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt generell für die Maßnahmen nach Nrn. 3.1 und 3.2 als erteilt.

9.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach Nrn. 3.1.1 und 3.2 spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Für Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.2 ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Leistungsumfang getrennt für die jeweiligen Leistungen darzustellen.

Im Nachweis für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 sind die Vorgaben nach Nr. 6.1.2 der Richtlinien zu beachten. Der Nachweis ist der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Prüfung vorzulegen.

9.4 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt

- für die produktionstechnische Beratung nach Nr. 3.1.1 im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids,
- für Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.2 nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für Maßnahmen nach Nr. 3.2 auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P.

9.5 Prüfungsrecht

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie deren nachgeordnete Behörden haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10. Weiterleitung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung im Fall der Nr. 3.1 durch verbilligte Dienstleistungen zu erbringen und bei der Rechnungsstellung der Beratungsleistungen an den Begünstigten abzuziehen und den staatlichen Förderanteil auszuweisen. Bei Abschluss eines Beratungsvertrags zwischen Zuwendungsempfänger und Begünstigten sind die VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO zu beachten. Im Beratungsvertrag ist sicherzustellen, dass der Begünstigte die Verpflichtungen gemäß Nr. 8 einhält (Mindestinhalte gemäß Mustervertrag des Staatsministeriums).

Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Verbundberatungsvertrags, des Förderbescheids und der ANBest-P eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. Im Fall der Weiterleitung der Zuwendung ist ein Weiterleitungsvertrag mit Mindestinhalten gemäß Mustervertrag des Staatsministeriums abzuschließen.

Der anerkannte Beratungsanbieter hat sicherzustellen, dass vom Beratungsvertrag mit dem Begünstigten ganz oder teilweise zurückgetreten werden kann, insbesondere wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss des Beratungsvertrags nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Beratungsvertrags durch wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben des Begünstigten zustande gekommen ist,
- der Begünstigte den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt,

- die in die Förderung einbezogene Maßnahme nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises als nicht förderfähig eingestuft wird.

Der Zuwendungsempfänger hat für den Fall eines Rücktritts vom Beratungsvertrag sicherzustellen, dass bei einer evtl. bereits verrechneten Zuwendung dieser Förderbetrag von dem Begünstigten nebst Zinsen zurückbezahlt wird.

11. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.

Abweichend zu Nr. 6.8 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Die Richtlinien vom 5. März 2008 (AllMBl S. 175) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Josef H u b e r
Ministerialdirektor

7803.0-L**Richtlinie****zur Anerkennung von Beratungsunternehmen
im Rahmen der Verbundberatung
(Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 5. Mai 2009 Az.: A 1-7171-1465****1. Allgemeines**

Nichtstaatliche Anbieter von produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft (Beratungsunternehmen) können vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) die Anerkennung zur Durchführung dieser Beratungsleistungen im Verbund mit staatlichen Beratungsstellen und gemäß der nachstehenden Richtlinie erhalten. Die Anerkennung als „Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung“ kann nur erfolgen, wenn die Beratungsleistungen einzelbetriebliche Beratungen im Rahmen der definierten Beratungsmodule umfassen.

Darüber hinaus können weitere Beratungsleistungen (z. B. Wissens- und Informationstransfer) in die Verbundberatung einbezogen werden.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Das Beratungsunternehmen muss

- a) nach seiner Satzung (Gesellschaftsvertrag) bzw. Tätigkeit den Zielsetzungen des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes entsprechen (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayAgrarWiG),
- b) wirtschaftlich unabhängig von Unternehmen Dritter sein (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayAgrarWiG),
- c) über ein dokumentiertes internes Qualitätssicherungssystem verfügen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayAgrarWiG),
- d) ausreichende personelle und sächliche Kapazitäten vorweisen, um eine landesweite Beratungstätigkeit und den rationellen Einsatz der Berater sicherstellen zu können (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 BayAgrarWiG); ggf. in Kooperation mit ebenfalls anerkannten Beratungsunternehmen,
- e) über Berater mit der erforderlichen Qualifikation entsprechend der beantragten Beratungsmodule verfügen (mindestens Abschluss einer staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, einer staatlichen Höheren Landbauschule oder Meisterprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf); über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium,
- f) die Beratung in allen Modulen für einzelbetriebliche Beratungsleistungen anbieten können und

die Beratung des Gesamtbetriebes hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes nach Kapitel 1 Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sicherstellen können; ggf. in Kooperation mit ebenfalls anerkannten Beratungsunternehmen,

- g) über einen für die gesamte Beratung verantwortlichen Beratungsleiter verfügen, der einen Hochschulabschluss im Agrarbereich oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen kann.

Die Anerkennung setzt den Abschluss eines Vertrages über die Zusammenarbeit im Rahmen der Verbundberatung zwischen dem Staatsministerium und dem Beratungsunternehmen (Verbundberatungsvertrag) voraus.

3. Anerkennungsverfahren**3.1 Antragstellung**

Der Antrag auf die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung ist bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) einzureichen. Für die Antragstellung ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden. Die Antragsunterlagen können unter der Internetadresse: www.fueak.bayern.de heruntergeladen werden.

3.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Vertrag über die Zusammenarbeit im Rahmen der Verbundberatung gemäß Anlage 2
- b) Nachweis der Qualifikation des verantwortlichen Beratungsleiters
- c) Darstellung der landesweiten und gesamtbetrieblichen Ausrichtung des Beratungsangebotes, ggf. mit entsprechenden Kooperationsverträgen, Mindestinhalte gemäß Anlage 3
- d) Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit; der Nachweis kann durch eine Kopie der Zertifizierungsurkunde, durch eine Kopie des Vertrages über ein Qualitätsmanagement mit einem externen Berater oder durch einen sonstigen geeigneten Nachweis, z. B. die Beschreibung des eingesetzten Evaluierungssystems, der Dokumentation zur Beratungsleistung und des Verbesserungsmanagements, erbracht werden.
- e) letzter Steuerbescheid oder letztjährige Bilanz
- f) Satzung/Gesellschaftsvertrag

3.3 Antragsinhalte

Im Antrag hat das Beratungsunternehmen zu erklären, dass

- das Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,
- die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,

- die für eine vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw) und technische Ausstattung vorhanden ist,
- das von ihm eingesetzte Beratungspersonal die notwendige fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

3.4 Antragsprüfung

Die Führungsakademie überprüft die eingereichten Unterlagen und legt dem Staatsministerium entscheidungsreife Anträge mit einer fachlichen und rechtlichen Beurteilung zur Entscheidung vor.

4. Anerkennungsbehörde

Anerkennungsbehörde ist das Staatsministerium.

Die Anerkennung erstreckt sich auf volle Kalenderjahre und erfolgt durch einen Bescheid. Dieser ist auf fünf Jahre befristet und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 BayAgrarWG).

5. Antragsfrist

Für das jeweils nächste Kalenderjahr endet die Antragsfrist am 30. September des laufenden Jahres.

6. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens werden Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes erhoben.

7. Verlängerung der Anerkennung

Eine Verlängerung der Anerkennung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Anerkennung schriftlich bei der Führungsakademie zu beantragen.

8. Unwirksamwerden der Anerkennung

Die Auflösung des Verbundberatungsvertrages führt zur Unwirksamkeit der Anerkennung.

9. Bekanntmachung

Die anerkannten Beratungsunternehmen werden im Allgemeinen Ministerialblatt/Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht und im Internet (www.fueak.bayern.de) veröffentlicht.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 30. Oktober 2007 (AllMBl S. 778).

Josef H u b e r
Ministerialdirektor

Anlagen

- Anlage 1 Antragsformular
- Anlage 2 Verbundberatungsvertrag
- Anlage 3 Kooperationsvertrag (Muster)

Absender

Anlage 1
zur BerAnerkR vom 5. Mai 2009 (AllIMBI S. 185)

Über die Staatliche Führungsakademie für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Am Lurzenhof 3c
84036 Landshut

Eingangsstempel
(FüAk)

an das
Bayerische Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstr. 2
80539 München

Eingangsstempel
(StMELF)

Antrag auf Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung nach der Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR)

Wir beantragen die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung für die im anliegenden Verbundberatungsvertrag aufgeführten Beratungsleistungen.

Name/Bezeichnung des Antragstellers		Gesellschaftsform
Straße, PLZ, Ort		Landkreis
Telefon	Fax	E-Mail
Internet-Adresse		
Sozialversicherungsnummer als Arbeitgeber		
Name/Vorname des Beratungsleiters/der Beratungsleiterin		

Unterlagen/Nachweise nach Ziffer 3.2 der Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR):

- Vertrag über die Zusammenarbeit im Rahmen der Verbundberatung (Verbundberatungsvertrag nach Anlage 2 der BerAnerkR) mit Anlagen
- Nachweis der Qualifikation des verantwortlichen Beratungsleiters
- Liste der Berater mit Angabe der fachlichen und regionalen Zuständigkeit
- Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit
- Letzter Steuerbescheid oder letztjährige Bilanz
- Darstellung der landesweiten und gesamtbetrieblichen Ausrichtung des Beratungsangebotes, ggf. unter Nennung von vorgesehenen Kooperationspartnern bzw. Vorlage der entsprechenden Kooperationsverträge
- Satzung / Gesellschaftsvertrag

Als Beratungsunternehmen erklären wir, dass

- unser Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt, insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,
- die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,
- die für eine vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw) und technische Ausstattung vorhanden ist,
- das von uns für Beratungstätigkeiten eingesetzte Personal die notwendigen fachlichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

Ort, Datum

Unterschrift, Funktion

**Vertrag
über die Zusammenarbeit im Rahmen der Verbundberatung
(Verbundberatungsvertrag)**

zwischen

**dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2, 80539 München
(Staatsministerium)**

und dem

.....

(Beratungsunternehmen)

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Das Beratungsunternehmen erbringt im Rahmen der Verbundberatung gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) Beratungsleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Bayern.

(2) Beratungsleistungen des Beratungsunternehmens sind

- einzelbetriebliche Beratungen gemäß Modulbeschreibungen nach Anlage A:

.....
.....
.....

- sonstige Beratungsleistungen gemäß Beschreibung nach Anlage B:

.....
.....

(3) Die Inhalte vereinbarter Beratungsmodule können einvernehmlich angepasst werden. Weitere Beratungsmodule können auf Wunsch der Beratungsunternehmen aufgenommen werden.

§ 2**Leistungen des Beratungsunternehmens**

(1) Das Beratungsunternehmen erbringt seine Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung, arbeitet mit allen im Rahmen der Verbundberatung anerkannten Beratungsunternehmen im Verbund fachlich zusammen, erkennt die fachliche Leitfunktion staatlicher Stellen an und hält bei der Erbringung der Beratungsleistungen insbesondere die fachlichen Vorgaben der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LfL, LWG) ein.

(2) Das Beratungsunternehmen erbringt die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal oder mit Personal weiterer im Rahmen der Verbundberatung anerkannter Beratungsunternehmen. Bei speziellen Fragestellungen kann die Beratungsleistung ausnahmsweise auch durch freie Mitarbeiter erbracht werden. Das Beratungsunternehmen führt eine Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater. Sofern sich das Beratungsunternehmen zur Leistungserbringung seiner Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder freier Mitarbeiter bedient, gewährleistet es, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden.

(3) Zum Zwecke der Qualitätssicherung bildet das Beratungsunternehmen sein Personal regelmäßig fort, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes und gewährt den staatlichen Stellen auf Anforderung

- die Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
- Einblick in Beratungsprotokolle und
- Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich der stichprobenartig durchzuführenden Kundenbefragungen.

Das Beratungsunternehmen liefert jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Der Einsatz von EDV-Programmen wird mit den Landesanstalten abgestimmt. Bei der Betriebszweigauswertung (BZA) werden die staatlich vorgegebenen Programme verwendet.

(5) Das Beratungsunternehmen stimmt einer Weitergabe und Verwendung von betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die LfL bzw. die LWG zu. In besonders betriebsensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung zwischen dem Beraterunternehmen und der LfL bzw. LWG auf eine Veröffentlichung verzichtet.

Soweit jeweils die Zustimmung des beratenen Landwirts vorliegt, stellt das Beratungsunternehmen für eine Folgeberatung dieses Landwirts durch staatliche Stellen oder einem im Rahmen der Verbundberatung anerkannten Beratungsunternehmen die bei der Beratung erhobenen Daten für diese Folgeberatung zur Verfügung.

Bei Betriebszweigauswertungen stellt das Beratungsunternehmen die erhobenen Daten der LfL zur Verrechnung in Vergleichsgruppen zur Verfügung. Es stimmt zu, dass auch das örtlich und fachlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Zwecke der Qualitätssicherung Daten aus dem BZA-Datenpool der LfL abrufen kann.

(6) Das Beratungsunternehmen unterstützt die staatliche Beratung durch zur Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen.

(7) Das Beratungsunternehmen stellt eine neutrale Beratung sicher und versichert, dass im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchgeführt, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung vorgenommen wird. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen.

Dies gilt nicht für Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates).

§ 3

Leistungen des Staatsministeriums

Das Staatsministerium unterstützt das Beratungsunternehmen bei der Erbringung der Beratungsleistungen. Hierfür werden durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) jährlich zwei Fortbildungstage pro Berater angeboten. Die Gebühren werden entsprechend den Kostensätzen der FüAk erhoben. Weiterhin werden fachliche Beratungsunterlagen, Fachprogramme, Auswertungen und Auswertungsprogramme der Landesanstalten zur Verfügung gestellt. Den Beratern wird der Zugang zu beraterrelevanten Informationen (Informationspool) der Landesanstalten ermöglicht. Beratungsunterlagen werden mit wissenschaftlichen Methoden auf Basis eines eigenen Versuchswesens erarbeitet.

§ 4

Zusammenarbeit der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll und eng zusammen. Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, findet ein Abstimmungsgespräch zwischen den Vertragspartnern statt, das insbesondere folgende Punkte beinhalten soll:

- Stand der Verbundberatung in der Praxis im Sinn von § 1 Abs. 1 dieses Vertrages.
- Abstimmung von Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung der Verbundberatung.

(2) Die Vertragspartner sorgen auf regionaler Ebene für einen effizienten Informationsaustausch. Zur Umsetzung der Verbundberatung werden regelmäßig Arbeitsbesprechungen durchgeführt. Das jeweils örtlich und fachlich zuständige staatliche Beratungssachgebiet ist grundsätzlich Ansprechpartner für die entsprechenden Berater des Beratungsunternehmens. Es sorgt auf regionaler Ebene für die fachliche Abstimmung sowie die Umsetzung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und achtet auf die Neutralität und Qualität der Beratung. Das zuständige Beratungssachgebiet benennt den Beratungsunternehmen einen Ansprechpartner. Es stimmt mit den Beratern des anerkannten Beratungsunternehmens gemeinsame Beratungsschwerpunkte und -ziele ab.

§ 5

Schweigepflicht, Datenschutz

Persönliche und betriebliche Informationen und Daten, von denen die Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit Einverständnis des betroffenen Betriebsleiters weitergegeben werden.

Darüber hinaus beachtet das Beratungsunternehmen Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Eine entsprechende Regelung ist in den Beratungsvertrag aufzunehmen.

§ 6

Staatliche Förderung

Die auf Grundlage dieses Vertrages erbrachten Beratungsleistungen können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Richtlinien und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Förderung der einzelbetrieblichen Beratung setzt den Abschluss eines Beratungsvertrages zwischen dem anerkannten Beratungsunternehmen und dem Landwirt mit den Mindestinhalten gemäß [Anlage C](#) voraus.

§ 7**Vertragsanpassung**

Das Staatsministerium kann eine Anpassung des Vertrages verlangen, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig wird. Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben bei einer Änderung der Förderbedingungen oder der Verbundpartner.

§ 8**Kündigung**

(1) Dieser Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2009 und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Der Vertrag kann darüber hinaus von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Anerkennung als Verbundberatungsunternehmen aufgehoben wird, grob gegen die übernommenen Verpflichtungen verstoßen wird, das Verhalten eines Vertragspartners eine weitere vertragliche Zusammenarbeit unmöglich macht, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Förderung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden oder sich die Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

§ 9**Schlussbestimmungen**

(1) Gerichtsstand ist München.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

München, den

München, den

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

.....
.....

Helmut Brunner
Staatsminister

.....
1. Vorsitzender

Anlagen**A Modulbeschreibungen für einzelbetriebliche Beratungsleistungen**

- A1 Produktionstechnische Beratung Pflanzenbau (PE)
- A2 Fütterungsberatung Milchvieh, Kälber und Jungvieh sowie Hinweise zur Produktionstechnik (MV)
- A3 Produktionstechnische Beratung Rindermast (RM)
- A4 Produktionstechnische Beratung Zuchtsauenhaltung (ZS)
- A5 Produktionstechnische Beratung Schweinemast (SM)
- A6 Produktionstechnische Beratung ökolog. Landbau (ÖL)
- A7 Produktionstechnische Beratung Gartenbau (GA)
- A8 Produktionstechnische Beratung Hopfenbau (HO)
- A9 Produktionstechnische Beratung Weinbau (WE)
- A10 Betriebszweigauswertung (BZA)
- A11 Stallklimaberatung (SK)
- A12 Produktionstechnische Beratung ökolog. Gartenbau (ÖG)

B **Beschreibung der sonstigen Beratungsleistungen**

C **Muster des Beratungsvertrages/der Beratungsverträge (Mindestinhalte)**

Anlage C zum Verbundberatungsvertrag vom _____

MUSTER (förderrechtlicher Mindestinhalt)

**Vertrag über Beratungsdienstleistungen im Rahmen der Verbundberatung
(Beratungsvertrag)**

Zwischen

und

<p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Beratungsunternehmen)</p> <p style="text-align: center;">ggf. vertreten durch</p> <p>_____</p>	<p>Name _____</p> <p>Straße _____</p> <p>PLZ, Ort _____</p> <p>Betriebsnummer _____</p> <p style="text-align: center;">(Landwirt)</p>
---	---

1. Vertragsgegenstand

Die Beratung umfasst folgende Leistungen:

Beratungsmodul: _____ Intensität: _____

2. Höhe der Kosten**3. Staatliche Förderung**

Das oben aufgeführte Beratungsmodul wird vom Freistaat Bayern voraussichtlich mit _____ € gefördert.

Der Förderbetrag wird in der Jahresabrechnung ausgewiesen.

4. Vertragsdauer und Kündigung (Vorschlag)

Der Vertrag gilt erstmals für das Kalenderjahr _____. Er kann von jeder der beiden Parteien mit einer Frist von ____ Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um _____.

Bei einer Einmalberatung endet das Vertragsverhältnis mit Leistungserbringung.

5. Weitere vertragliche Regelungen

Die im Anhang des Beratungsvertrages festgelegten allgemeinen Vertragsbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

(Landwirt)_____
(Beratungsunternehmen)

Anhang: Allgemeine Vertragsbestimmungen

Anlage 1: Beschreibung des Beratungsmoduls

Anlage 2: _____

Anlage C zum Verbundberatungsvertrag vom _____

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft verbessern und die Prozess- und Produktqualität optimieren.

2. Verpflichtungen des Beratungsunternehmens

Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich,

- die Beratungsleistungen entsprechend den Vorgaben im Verbundberatungsvertrag mit dem Staatsministerium für ELF und den Richtlinien zur Beratungsförderung zu erbringen (können auf Wunsch eingesehen werden).
- die Förderung für den Landwirt zu beantragen.
- persönliche und betriebliche Informationen und Daten, von denen es bei der Beratungstätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit Einverständnis des betroffenen Betriebsleiters weitergegeben werden. Davon ausgenommen sind meldepflichtige Sachverhalte wie Tierseuchen (z. B. Maul- und Klauenseuche) und Schadorganismen im Pflanzenbau (z. B. Kartoffelkrebs oder -nematoden).

3. Verpflichtungen des Landwirts

Der Landwirt verpflichtet sich,

- das Gesamtbetriebliche Qualitätssicherungs-System-Bayern (GQS-Bayern) in Form der betriebsindividuellen Checklisten oder vergleichbarer Programme anzuwenden. Diese Eigenkontrolle muss mindestens die modulspezifischen Fachrechts- und Cross-Compliance-Kriterien umfassen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb eines Jahres lediglich eine Einmalberatung durchgeführt wurde, für Bereiche in denen es noch kein vergleichbares System gibt und für Betriebszweigauswertungen.
- seine betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschl. einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung zu Beratungszwecken über den Zuwendungsempfänger der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bzw. der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zur Verfügung zu stellen. In besonders betriebsensiblen Einzelfällen wird auf Wunsch des Landwirts auf eine Veröffentlichung verzichtet.
- bei Betriebszweigauswertungen diese zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen den zuständigen Beratungsteams der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium für ELF, den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie deren nachgeordnete Behörden zuzulassen.

4. Rücktritt vom Beratungsvertrag

Das Beratungsunternehmen ist berechtigt von diesem Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zurückzutreten, insbesondere wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Beratungsvertrages durch wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben des Begünstigten zustande gekommen ist,
- der Begünstigte den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die in die Förderung einbezogene Maßnahme nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises, aus Gründen die der Begünstigte zu vertreten hat, als nicht förderfähig eingestuft wird.

Im Falle des Rücktritts hat der Landwirt die vollen Beratungskosten zu entrichten und bereits verrechnete Förderbeträge nebst 6 % Zinsen zu erstatten.

5. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist _____.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

MUSTER

Vertrag über die Kooperation nichtstaatlicher Beratungsunternehmen in Rahmen der Verbundberatung (Kooperationsvertrag)

Vertragspartner

1. vertreten durch	2. vertreten durch
3. vertreten durch	4. vertreten durch
5. vertreten durch	

Zweck des Vertrages

Zweck des Vertrages ist es, durch eine Kooperation

1. eine effektive Arbeitsteilung im Beratungsverbund zu bewirken und gleichzeitig eine alle Module der einzelbetrieblichen Beratung umfassende Beratung zu gewährleisten;
2. die Beratung des Gesamtbetriebes hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes sicherzustellen.

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Kooperation der anerkannten nichtstaatlichen Beratungsanbieter im Rahmen der Verbundberatung.

§ 2**Verpflichtung der Vertragsparteien**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig fachlich zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine landesweite und gesamtbetriebliche Ausrichtung des Beratungsangebotes ggf. durch Vermittlung eines an dieser Vereinbarung beteiligten Kooperationspartners zu gewährleisten.

(3) Soweit jeweils die Zustimmung des beratenen Landwirts vorliegt, stellen die Vertragsparteien für eine Folgeberatung dieses Landwirts gegenseitig die bei der Beratung erhobenen Daten für diese Folgeberatung zur Verfügung.

§ 3**Laufzeit und Kündigung**

Dieser Vertrag läuft bis zum Er verlängert sich um, wenn er nicht spätestens vor Ablauf gekündigt wird.

Ort, Datum	Ort, Datum
Ort, Datum	Ort, Datum
Ort, Datum	Ort, Datum

7815-L

**Dorferneuerungsrichtlinien
zum Vollzug des Bayerischen
Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 5. Mai 2009 Az.: E 2-7516-4456

Auf Grund von Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Umwelt und Gesundheit nachstehende Richtlinien. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu – Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Beim Einsatz von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist der Rahmenplan der GAK zu beachten.

1. Zuwendungszweck

(1) Die Dorferneuerung dient im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. Durch die Dorferneuerung sollen

- die örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessert,
- das Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur, den heimatlichen Lebensraum, die Nahversorgung sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region vertieft,
- die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume gestärkt,
- die Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert,
- der eigenständige Charakter ländlicher Siedlungen und die Kulturlandschaft erhalten sowie
- Beiträge zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden.

Damit sollen die Dörfer und ländlich strukturierte Gemeinden vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des Klimawandels, auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

(2) Die Dorferneuerung baut dabei auf die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Erarbeitung gemeindlicher Entwicklungsziele, bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung ideeller und materieller Maßnahmen sowie auf deren selbst-

verantwortliches Handeln auf dörflicher, gemeindlicher und ggf. auch übergemeindlicher Ebene.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden

- Vorbereitungen, Planungen und Beratungen,
- gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen sowie
- private Vorhaben.

Die förderfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der Förderung werden in der Anlage 1 näher bestimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden

- Teilnehmergeinschaften,
- natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften,
- Gemeinden,
- den Verbänden für Ländliche Entwicklung und dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weiler und Einzelanwesen durchgeführt werden; diese sollen in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben.

(2) Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die

- vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind,
- in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten liegen,
- in Teilräumen mit negativem Wanderungssaldo liegen,
- durch überörtliche Großbaumaßnahmen besonders stark betroffen sind,
- im Rahmen eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder eines anderen fachlich vergleichbaren Konzepts zielgerichtet und abgestimmt vorgeschlagen wurden,
- finanzschwach sind.

(3) Zur Durchführung einer Dorferneuerung ist grundsätzlich ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anzuordnen. Mit dem Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet festgestellt. Zur Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich kann ggf. ein gesondertes Fördergebiet festgesetzt werden.

(4) Die Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG kann unterbleiben, wenn eine nur begrenzte Aufgabenstellung vorliegt sowie Bodenordnungsmaßnahmen und öffentlich-rechtliche Regelungen durch das Amt für Ländliche Entwicklung (Amt) nicht erforderlich sind. Das Amt setzt das Fördergebiet mit Bescheid fest (Einleitung des Vorhabens).

- (5) Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn
- sie mit den Inhalten der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) im Einklang stehen,
 - ihre Förderung vom Zuwendungsempfänger beim Amt schriftlich beantragt wurde und
 - sie vor ihrem Beginn vom Amt fachlich und finanziell genehmigt wurden oder dieses einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat (vgl. FinR-LE Nr. 6.2) oder
 - bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage 1 vor ihrem Beginn vom Amt Zuwendungen dafür bewilligt wurden (vgl. Anlage 3) oder das Amt einem vorzeitigen Baubeginn (vgl. Anlage 2) zugestimmt hat.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird i. d. R. als Projektförderung mittels Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung durch Zuschüsse gewährt. Dazu werden Fördermittel des Freistaates Bayern, des Bundes und der Europäischen Union eingesetzt.

5.2 Zeitraum der Förderung

(1) Das Amt legt den Förderzeitraum fest, in dem die öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen ausgeführt und abgerechnet werden müssen.

(2) Private Maßnahmen können in

- Verfahren nach dem FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes beantragt werden; sie können bis spätestens drei Jahre nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gefördert werden.
- Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR bis spätestens sechs Jahre nach der Einleitung gefördert werden.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die Kosten für die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen sind zuwendungsfähig. Mit Zuwendungen können gefördert werden

(1) bei gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer abzüglich Rabatte und Skonti. Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereins- und Gemeindeangehörigen gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten. Kommunale Regiearbeiten werden grundsätzlich nicht gefördert und sind daher, falls solche geleistet werden, kostenmäßig auszuschneiden. Die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Regelungen zur „Berücksichtigung von Eigenleistungen und Spenden“ sind zu beachten. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den mit Zuwendungen förderbaren Kosten (vgl. VV Nr. 2.6 zu Art. 44 BayHO).

(2) bei privaten Maßnahmen die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

5.4 Höhe der Förderung

(1) Die Förderung für die Dorferneuerung soll 50 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

(2) Die Höhe der Förderung der Einzelmaßnahme richtet sich nach der Anlage 1. Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 sind die jeweils aktuellen Regelungen des Staatsministeriums zur Förderung auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinden zu beachten.

(3) Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.7, 2.8 und 2.11 Abs. 2 der Anlage 1, die für den Erfolg einer Dorferneuerung von herausragender Bedeutung sind, kann das Staatsministerium ausnahmsweise einer Anhebung des Förderhöchstbetrages zustimmen, soweit dadurch die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten wird.

(4) In Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR soll der Zuwendungsbedarf für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen grundsätzlich nicht über 250.000 € liegen. Eine höhere Zuwendung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

(5) Nicht gefördert werden

- Dorferneuerungen mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25.000 €,
- private Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage 1 mit einem Zuwendungsbedarf von unter 1.000 €.

5.5 KAG-Beiträge

(1) Bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG durchgeführt werden, bleibt Art. 5 KAG insoweit unberührt, als die Gemeinde Beiträge höchstens für die Kosten erheben kann, die ihr als Kostenbeteiligung an Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft entstehen oder nach Abzug der Kostenbeteiligung der Teilnehmergeinschaft verbleiben.

(2) Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR sind Beiträge gem. Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Kosten.

5.6 Kombination mit anderen Förderprogrammen

(1) Die Maßnahmen der Dorferneuerung sollen, soweit zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich mit anderen Programmen und Planungen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union abgestimmt werden.

(2) Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist.

(3) Maßnahmen, die originär nach anderen Förderrichtlinien bzw. Programmen gefördert werden können, sollen nach diesen gefördert werden.

(4) Sind Maßnahmen zusätzlich auch über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) förderfähig, so können dort gewährte Mittel als Eigenmittel zugrunde gelegt werden.

(5) Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

5.7 Zeitliche Bindung bzw. Rückforderung von Zuwendungen

(1) Die zeitliche Bindung des Zweckbindungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf.

(2) Werden geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zweckbindungszweck verwendet, so soll der Zweckbindungszweck in der Regel widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zweckbindungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um 8 1/3 % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

(3) Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu prüfen.

(4) Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

6. Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

7. Verfahrensregelungen

7.1 Antrag auf Dorferneuerung

(1) Die Gemeinde stellt beim Amt schriftlich Antrag auf Durchführung einer Dorferneuerung im Sinn dieser Richtlinien. Der Antrag ist zu begründen. Dabei ist darzulegen,

- welche Zielvorstellungen mit der Dorferneuerung verfolgt werden sollen,
- ob und ggf. welche Gesichtspunkte eine besondere Dringlichkeit für die Dorferneuerung begründen.

(2) Nach Aufnahme der beantragten Dorferneuerung in das Arbeitsprogramm des Amtes legt die Gemeinde dar, ob im Hinblick auf die beabsichtigte Dorferneuerung die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen oder sonstige Maßnahmen nach BauGB durchgeführt werden sollen. Dabei ist auch aufzuzeigen, welche Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden bzw. geplant sind und ggf. wann solche Einrichtungen zur Ausführung kommen.

7.2 Auswahl der Dorferneuerungen

(1) Das Amt wählt in Abstimmung mit der Regierung, den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und Landratsämtern sowie im Benehmen mit den jeweiligen Gemeinden und unter Beteiligung anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die Dorferneuerungsvorhaben aus, die in das Bayerische Dorfent-

wicklungsprogramm aufgenommen werden sollen. Dabei ist die mehrjährige Arbeits- und Finanzplanung des Amtes entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Regierung prüft im Benehmen mit dem Landratsamt, inwieweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung, Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), nachkommt und ob die Gemeinde städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung beantragt hat, durchführt oder voraussichtlich durchführen wird. Die Regierung prüft ferner, ob die Ziele der Dorferneuerung hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die örtlichen Landwirtschafts-, Handwerks-, Handels- und Kleingewerbebetriebe sowie der Erfordernisse der wirtschaftsnahen Infrastruktur über die in diesen Richtlinien festgelegten Möglichkeiten hinaus nach anderen Programmen unterstützt und gefördert werden können. Die Ergebnisse werden dem Amt mitgeteilt.

7.3 Bürgermitwirkung

(1) Die Bürgerinnen und Bürger sind in Absprache mit der Gemeinde und ggf. der Teilnehmergeinschaft auf geeignete Weise (z. B. in Form von Seminaren, Bürgerwerkstätten, Arbeitskreisen, Projektgruppen) aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung der Dorferneuerung zu beteiligen. Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürger und Staat baut die Dorferneuerung auf die Eigeninitiative, Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kooperation der Planungspartner und der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen.

Nach Möglichkeit sollen dörfliche Initiativen ange-regt werden, die über den Zeitraum der Förderung nach diesen Richtlinien hinaus wirksam sind.

(2) Die Multiplikatoren der Dorferneuerung (z. B. Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, des Gemeinderates, der Arbeitskreise oder örtlicher Vereinsvorstände) sollen sich durch Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote sowie mithilfe einschlägigen Informationsmaterials auf ihre Aufgaben vorbereiten und weiterbilden. Hierbei sollen insbesondere die Angebote der Schulen der Dorf- und Landentwicklung sowie der Landvolkshochschulen genutzt werden.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsabschnitte sind den Bürgerinnen und Bürgern, der Gemeinde sowie ggf. der Teilnehmergeinschaft und anderen Zuwendungsempfängern in geeigneter Form darzustellen und mit ihnen zu erörtern.

7.4 Vorbereitung und Einleitung der Dorferneuerung

(1) Rechtzeitig vor der geplanten Einleitung der Dorferneuerung beginnen das Amt und die Gemeinde mit Unterstützung des Verbandes für Ländliche Entwicklung (Verband), des AELF sowie ggf. anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit den notwendigen Vorbereitungen für die Dorferneuerung (Projektvorbereitung). Dabei vertritt das AELF insbesondere die agrarstrukturellen Belange.

(2) Art und Umfang der Projektvorbereitung werden vom Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

Diese umfasst insbesondere

- Aktionen zur Stärkung der Bürgermitverantwortung, die Gründung und Betreuung von Arbeitskreisen, Dorfwerkstätten u. ä. Bürgerforen,
- die Erfassung, Analyse und Beurteilung der relevanten Gegebenheiten, Probleme und Potenziale,
- die gemeinsame Erarbeitung von Zielvorstellungen (Leitbild) für die künftige dörfliche Entwicklung sowie
- die Erstellung von Konzepten.

Die Projektvorbereitung soll auf baulich-gestalterische, agrar- und infrastrukturelle, klimarelevante, flächensparende, bodenordnerische, wirtschaftliche, soziale, demografische, kulturelle sowie ökologische Bereiche und andere Aspekte der dörflichen Entwicklung ausgerichtet sein. Dabei ist auch die Einbindung in die Gesamtgemeinde, in die Region und ggf. in interkommunale Prozesse zu berücksichtigen. Mit der Erstellung der Konzepte und der Erarbeitung der dazu notwendigen Grundlagen sind grundsätzlich fachlich qualifizierte Stellen zu beauftragen; der Leitfaden „Räumliche Fachplanung in der Ländlichen Entwicklung“ ist zu beachten.

(3) Das Amt erstellt nach Abstimmung der Ergebnisse der Projektvorbereitung mit der Gemeinde, den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Projektbeschreibung.

(4) Wenn die Projektvorbereitung einen erfolgreichen Verlauf der Dorferneuerung erwarten lässt, leitet das Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Dorferneuerung ein.

Als Einleitung gilt

- der Beschluss nach § 4 bzw. § 86 FlurbG, in dem Maßnahmen der Dorferneuerung zum Erreichen des Verfahrenszwecks als erforderlich benannt sind, oder
- der Bescheid nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR.

(5) Das Amt setzt die Gemeinde, die Regierung, das AELF, das Landratsamt und ggf. weitere beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange schriftlich über die Einleitung der Dorferneuerung in Kenntnis.

7.5 Träger der Dorferneuerung

Die Teilnehmergeinschaft und die Gemeinde führen die Dorferneuerung in gegenseitigem Einvernehmen sowie in gemeinsamer Verantwortung mit den Bürgerinnen und Bürgern durch. Die Trägerschaft für Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR ist fallweise zu regeln.

7.6 Planungen zur Dorferneuerung

(1) Teilnehmergeinschaft und Gemeinde stellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektvorbereitung und ggf. weiterer Erhebungen und Planungen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Dorferneuerungsplan auf. Er besteht aus Karten und Textteilen. Aus ihnen müssen die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, Bestandsaufnahme und Wertung, dörfliches Leitbild, Planungen und Alternativen sowie die daraus abgeleiteten Entscheidungen bzw. Entscheidungsvorschläge nachvollziehbar zu erkennen sein.

(2) Der Dorferneuerungsplan umfasst

- die ortsräumliche Planung,
- die Planung Grünordnung – Dorfökologie,
- bei Bedarf weitere themen- bzw. objektbezogene Fachplanungen und -gutachten (z. B. Vitalitäts-Check, Innenentwicklungskonzepte, Energiekonzepte oder Fachplanungen zu denkmalpflegerischen, wirtschaftlichen, land- und hauswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen),
- die beabsichtigten bzw. wünschenswerten gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen,
- die beabsichtigten bzw. wünschenswerten Maßnahmen privater Träger, soweit sie mit den gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen abzustimmen sind,
- Aussagen über Möglichkeiten der Innenentwicklung,
- die anzustrebenden bodenordnerischen Maßnahmen als Grundlage eines Bodenordnungskonzeptes sowie
- Aussagen darüber, ob es erforderlich ist, dass die Gemeinde Bauleitpläne aufstellt, ändert oder ergänzt. Der Dorferneuerungsplan muss mit der vorhandenen Bauleitplanung der Gemeinde in Einklang stehen, soweit diese nicht geändert werden soll.

(3) Im Dorferneuerungsplan sollen die baulich-gestalterischen, agrar- und infrastrukturellen, bodenordnerischen, flächensparenden, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen, klimarelevanten, wasserwirtschaftlichen und sonstigen Entwicklungsziele für das Dorf mit den Ordnungs- und Gestaltungsvorstellungen der Gemeinde zu einer gemeinsamen Handlungsstrategie zusammengeführt werden. Damit kann der Dorferneuerungsplan auch Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung sein. Teilnehmergeinschaft und Gemeinde erfüllen so die Verpflichtung, ihre das Gemeindegebiet betreffenden Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen (vgl. § 188 Abs. 2 BauGB).

(4) Darüber hinaus sind die Dorferneuerungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer öffentlicher und privater Träger im Ortsbereich abzustimmen.

(5) Bei städtebaulichen, ökologischen, wirtschaftsstrukturellen, denkmalpflegerischen und baugestalterischen Fragen sind neben dem Landratsamt erforderlichenfalls auch das Landesamt für Denkmalpflege und die Regierung frühzeitig zu beteiligen.

(6) Die Teilnehmergeinschaft wählt im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Amt die Maßnahmen aus, die im Rahmen der Dorferneuerung ausgeführt werden sollen. Sie veranlasst ggf. die planrechtliche Behandlung der Dorferneuerungsmaßnahmen durch das Amt und nimmt diese – soweit erforderlich – in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (vgl. § 41 FlurbG) und in den Plan nach § 58 FlurbG auf. Die Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG – Ländliche Entwicklung und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

(7) Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR legt das Amt den Umfang der erforderlichen Planungen auf der

Grundlage des Leitfadens „Räumliche Fachplanung in der Ländlichen Entwicklung“ fest.

8. Förderregelungen

Für die Bewilligung der Zuwendungen ist das Amt zuständig.

9. Zuwendungen an Gemeinden

Ist eine Gemeinde Zuwendungsempfänger, sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – (Anlagen 3 und 3 a zu Art. 44 BayHO) anzuwenden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Übergangsregelung

– Bei gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen im Sinn der Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage 1 DorfR vom 29. April 2005, die vor dem 1. Juni 2009 begonnen oder über die mit Zustimmung des Amtes vor dem 1. Juni 2009 vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden,

– bei privaten und einzelbetrieblichen Maßnahmen im Sinn der Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage 1 DorfR vom 29. April 2005, die mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vor dem 1. Juni 2009 begonnen wurden, sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 29. April 2005 (AllMBl S. 193), geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 9) anzuwenden.

10.2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft, sofern sie nicht vorher verlängert wird.

Die Bekanntmachung vom 29. April 2005 (AllMBl S. 193) wird mit Ablauf des 31. Mai 2009 aufgehoben.

Josef H u b e r
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Höhe der Förderung in der Dorferneuerung
Anlage 2 Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn
Anlage 3 Zuwendungsbescheid

Maßnahmen der Dorferneuerung – Höhe der Förderung

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
2.1	Vorbereitung und Begleitung Die Dorferneuerung vorbereitende und sie begleitende Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit.	bis zu 70 % der Kosten ¹⁾
2.2	Planung Konzepte, Planungen und Dokumentationen zur Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung und -erneuerung sowie deren fachkundige Erläuterung und Darstellung; ausgenommen sind die Aufwendungen für die Erstellung von Bauleitplänen.	bis zu 70 % der Kosten ¹⁾
2.3	Beratung Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung bei Maßnahmen im Sinn dieser Richtlinien bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustandes (in Verfahren nach dem FlurbG) bzw. sechs Jahre nach der Einleitung (in Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR).	bis zu 70 % der Kosten ¹⁾
2.4	Straßen und Wege Dorf- ³⁾ und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Nicht gefördert werden Maßnahmen • zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinn von § 127 BauGB. ⁴⁾ • an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind.	bis zu 60 % der Kosten ¹⁾
2.5	Ökologie (1) Renaturierung von Gewässern, die Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie die Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich. (2) Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie die grünordnerische Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft.	bis zu 60 % der Kosten ^{1) 2)}

- 2.6 Bedarfsgerechte Ausstattung** bis zu 60 % der Kosten^{1) 2)}
- Schaffung und Entwicklung von
- (1) dorfgerechten³⁾ Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung (hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen),
 - (2) dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Ausstattung,
 - (3) kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung
- sowie
- (4) Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen.
- 2.7 Öffentliche Einrichtungen** bis zu 60 % der Kosten^{1) 2) 5)}
höchstens jedoch
80.000 € pro Objekt
- Schaffung von dorfgerechten³⁾ öffentlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.
- 2.8 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich)** bis zu 60 % der Kosten^{1) 2) 5)}
höchstens jedoch
100.000 € pro Objekt
- Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von
- (1) Gebäuden⁶⁾ für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke.
 - (2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden⁶⁾.
- 2.9 Boden- und Gebäudemanagement**
- (1) Erwerb, Umnutzung und Abbruch von Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung oder Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen im Ort und sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung. bis zu 60 % der Kosten^{1) 2)}
 - (2) Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung. bis zu 60 % der um den Wiederverwertungswert verringerten Kosten^{1) 2)}
- 2.10 Sonstige Aufwendungen** bis zu 60 % der Kosten^{1) 2)}
- (1) Durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben oder durch die Bodenordnung im Rahmen der Dorferneuerung veranlasste Maßnahmen, Ausgleichs- und Entschädigungen im privaten Bereich.
 - (2) Aufwendungen für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung.

2.11 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)

Dorfgerichte³⁾ Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte³⁾ Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

- | | |
|---|---|
| (1) ländlich-dörflichen Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch und Entsorgung sowie dorfgerichte ³⁾ Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung. | bis zu 30 % der Kosten ⁷⁾ , höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen |
| (2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden. | bis zu 60 % der Kosten ⁷⁾ , höchstens jedoch 60.000 € je Anwesen |

2.12 Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)

Dorfgerichte³⁾ Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen.

bis zu 30 % der Kosten, höchstens jedoch 10.000 € je Anwesen

¹⁾ Grundlage für die Entscheidung ist die Finanzkraft je Einwohner, die in den Statistischen Berichten „Staats- und Kommunalschulden Bayerns am“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen ist.

²⁾ In besonders finanzschwachen Gemeinden kann die Förderhöhe ausnahmsweise auf bis zu 65 % der Kosten angehoben werden.

³⁾ Dorfgerichtet sind Maßnahmen, die den Zielen der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) Rechnung tragen.

⁴⁾ Förderfähig sind jedoch die Kosten für Erschließungsmaßnahmen im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.

⁵⁾ Bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 20.000 € erhöht werden.

⁶⁾ Die Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein sonstiger gemeinschaftlicher Träger muss Eigentümer des Gebäudes sein bzw. werden oder das uneingeschränkte Belegungsrecht für das Gebäude haben.

⁷⁾ Bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 10.000 € erhöht werden.

Anlage 2

Amt für Ländliche Entwicklung
Sachbearbeiter

Aktenzeichen

An

Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vom _____ 20____

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Vordruck Kostenzusammenstellung und Verwendungsnachweis

Sehr geehrte/r _____,

aufgrund Ihres Antrages vom _____ 20____ wird Ihnen mit Datum dieses Schreibens nach Nr. 4 Abs. 5 der Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) vom 5. Mai 2009 (AllMBl S. 198) die **Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für folgende Maßnahme/n erteilt:**

Bitte beachten Sie, dass diese Zustimmung eine evtl. erforderliche baurechtliche Genehmigung Ihres Vorhabens bzw. eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz nicht ersetzt!

1. Der vorzeitige Baubeginn steht – bei Beachtung der beiliegenden ANBest-P und der Einhaltung der nachstehenden Auflagen – einer späteren Förderung nach Maßgabe der geltenden DorfR nicht entgegen.

Als Baubeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

2. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung des Vorhabens entsteht mit dieser Zustimmung nicht. Das Finanzierungsrisiko ist in jedem Fall von Ihnen zu tragen. **Bei Abweichungen in der Bauausführung** (z. B. aufgrund von Tekturplänen, anderer Fassadengestaltung, Standortwechsel usw.) **wird dieser Bescheid unwirksam.**

Um Nachteile von vornherein zu vermeiden, sollten von Ihnen evtl. beabsichtigte Änderungen rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung _____ abgestimmt werden.

Amt für Ländliche Entwicklung
Sachbearbeiter

Aktenzeichen

┌
An

└

Zuwendungsbescheid vom _____ 20_____

für private Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

Verfahrenskennzahl:

Fördernummer: / / (bei Rückfragen angeben)

Sehr geehrte/r _____ ,

aufgrund Ihres Antrages vom _____ 20_____, der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vom _____ 20_____ und der inzwischen vorgelegten Kostennachweise wird Ihnen nach den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) vom 5. Mai 2009 (AllMBl S. 198) **zweckgebunden eine Zuwendung bewilligt** nach:

	bewilligte Zuwendung
Nr. 2.11 Abs. 1 der Anlage 1 DorfR (Ländlich-dörfliche Bausubstanz)	_____ €
für _____ € zuwendungsfähige Kosten, abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti	
davon _____ %, höchstens jedoch _____ €	
Nr. 2.11 Abs. 2 der Anlage 1 DorfR (Besonders wertvolle ländlich-dörfliche Bausubstanz)	_____ €
für _____ € zuwendungsfähige Kosten, abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti	
davon _____ %, höchstens jedoch _____ €	
Nr. 2.12 der Anlage 1 DorfR (Vorbereichs- und Hofräume)	_____ €
für _____ € zuwendungsfähige Kosten, abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti	
davon _____ %, höchstens jedoch _____ €	
Summe:	_____ €

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähige Maßnahmen (variabler Text)

Gemäß den vorgelegten Kostenbelegen betragen die zuwendungsfähigen Kosten insgesamt _____ €.

Nebenbestimmungen

1. Die Festsetzung der Zuwendung erfolgte anhand der vorgelegten Kostenbelege, wobei anteilige Umsatzsteuern, Rabatte und Skonti sowie nicht zuwendungsfähige Kosten abgezogen wurden.

Die Kostenbelege sind für Rechnungsprüfungszwecke **mindestens 5 Jahre** aufzubewahren.

Die Zuwendung wird auf folgendes Konto überwiesen:

Konto-Nr.: _____ bei _____, BLZ: _____

!!! Bitte teilen Sie uns evtl. Unstimmigkeiten zur Vermeidung einer Fehlleitung sofort mit !!!

Die Auszahlung ist von den jährlich verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig. Sie erfolgt frühestens _____. Sind die verfügbaren Haushaltsmittel vorzeitig erschöpft, kann die Zuwendung frühestens im nächsten Kalenderjahr ausbezahlt werden.

2. Die mit der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn übersandten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend davon gilt:

- 2.1 Die Nrn. 3 und 4.2 ANBest-P finden keine Anwendung.
- 2.2 Die **zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks** nach Nr. 4.1 ANBest-P endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen **12 Jahre** und bei sonstigen geförderten Gegenständen **5 Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf**.

Werden im Rahmen der Dorferneuerung geförderte „private Maßnahmen“ vor Ablauf der oben festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet, so muss die Zuwendung zurückgezahlt werden. Der zurückzahlende Zuwendungsbetrag vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um 8 1/3 % und bei sonstigen Gegenständen um 20 % (gerechnet ab Fertigstellung bzw. Kauf).

- 2.3 Anstelle der Nrn. 6.1 bis 6.6 ANBest-P gilt:
Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung gilt in der Regel durch die vorgelegte Kostenzusammenstellung mit quittierten Rechnungen als erbracht. Die Verträge über die Vergabe von Aufträgen können zur Einsichtnahme angefordert werden.

Auflagen und Hinweise (variabler Text)

Mit freundlichen Grüßen

Name
Amtsbezeichnung

Hinweis:

Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. September 1993 (BGBl I S. 1554) teilen wir ausgezahlte Fördermittel dem zuständigen Finanzamt mit.

Ob im Einzelfall die Fördermittel steuerlich relevant sind (weil z. B. das geförderte Objekt vermietet oder einem Betriebsvermögen zugehörig ist), kann von hier aus nicht beurteilt werden.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Aufhebung der Erlaubnis „Tuntenhausen“ zur großräumigen Aufsuchung von Erdwärme

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 28. Mai 2009 Az.: VI/5-6114a/509/8**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 26. Februar 2008 erteilte Erlaubnis „Tuntenhausen“ zur großräumigen Aufsuchung von Erdwärme mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 86 500	53 30 600
2	45 12 000	53 30 600
3	45 12 000	53 21 000
4	45 19 000	53 21 000
5	45 19 000	53 12 000
6	45 20 870,41	53 12 000
7	45 20 876,72	53 05 124,87
8	45 21 000	53 05 000
9	45 21 000	53 01 000
10	45 02 300	53 01 000
11	45 02 300	53 04 000
12	44 98 600	53 04 000
13	44 98 600	52 99 000
14	44 85 000	52 99 000
15	44 85 000	53 09 000
16	44 91 000	53 09 000
17	44 91 000	53 25 000
18	44 86 500	53 25 000

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 28. Mai 2009 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Z i m m e r
Bergdirektor

2184-A

Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2009

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 2. Juni 2009 Az.: IV1/0816-1/1/09**

- An die Regierungen
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Gemeinden
die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
die Stiftung Bayerische Gedenkstätten
die Bayerische Staatshauptkasse
die Staatsoberkassen
- an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinn des Gräbergesetzes an Gemeinden, Gemeindeverbände und Sonstige (Nr. 6.7 der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 28. Oktober 1981 (AMBl S. 235), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2001 (AllMBl S. 372), betragen für das Haushaltsjahr 2009

- 21,75 Euro für ein Einzelgrab und
6,79 Euro für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

Seitz
Ministerialdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 7. Mai 2009 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 12 261/09

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2010 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009 vom 14. April 2009 (GVBl S. 111),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136),
- der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 4. April 2008, Az.: 63 - FV 5010 - 007 - 9 737/08 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17).

A.

Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2010 sind die Ist-Einnahmen 2008 und die für 2008 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2008).

Soweit im Jahr 2008 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Ist-Einnahmen, die im Jahr 2008 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2010 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2010 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2008 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2007 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2009 zu übersenden.

B.

Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuererstattungen 2008 an das Zentralfinanzamt München sowie die im Jahr 2008 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2008 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2007 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuererstattungen 2008 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuererstattungen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2009 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2011 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuererstattungen für die Vierteljahresstatistik 2008 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

C.

Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2008.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuererstattungen früherer Jahre, die 2009 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2011 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2008, die erst im Laufe des Jahres 2009 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2009 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2011 berücksichtigt werden.

D.

Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshöhe abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2009 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2010 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuerist-einnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2009 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuerist-einnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2008 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2008 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit

dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

E.

Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

F.

Außerkräfttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des Jahres 2010 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

Weigert
Ministerialdirektor

Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen



**B u n d e s
r e c h n u n g s h o f**

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungssämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in München** suchen wir eine **Prüferin/einen Prüfer** des **höheren Dienstes** für das Sachgebiet **„Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Fachaufgaben nach dem SGB II) – Ausschreibung ,BRH 2009-0030P‘**.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www.bundesrechnungshof.de**.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Voll/Störle, **Bayerisches Stiftungsgesetz**, Kommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, 2009, 232 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-415-03590-4.

Der Standardkommentar erfasst alle Rechtsänderungen und die jüngsten Rechtsentwicklungen in der Rechtsprechung. Zahlreiche Rechtsprechungs- und Literaturhinweise unterstützen die Verwaltungspraxis öffentlicher, privater, kommunaler und kirchlicher Stiftungen. Im Anhang sind neben der Ausführungsverordnung (AVBayStG) wichtige einschlägige Vorschriften, insbesondere zu kirchlichen Stiftungen, abgedruckt. Muster eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung runden das Werk ab.

Dörr, **Bescheidkorrektur, Rückforderung, Sozialrechtliche Herstellung** – Arbeitshandbuch zum Sozialverwaltungsrecht, 4., neu bearbeitete Auflage, 2009, 280 Seiten, Preis 34,80 €, ISBN 978-3-415-04149-3.

Der Autor stellt in dem Arbeitshandbuch exemplarisch für die Sozialverwaltung Rücknahme, Widerruf, Aufhebung, Wiederaufgreifen des Verfahrens, Berichtigung und Heilung von Form- oder Verfahrensfehlern dar. Zahlreiche Fallbeispiele und Grafiken veranschaulichen die komplexe Materie.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Bau-nutzungsverordnung, Loseblattwerk, 219., 220. und 221. Lieferung, Stand Januar 2009, etwa 5.760 Seiten, inkl. 5 Ordner, Preis 139 €, ISBN 3-415-00602-6.

Rüffel, **Das Institut der Klagebefugnis zur Verfolgung von Umweltinteressen**. Ein Rechtsvergleich zwischen den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Deutschland und der Europäischen Union unter besonderer Würdigung von

Verbandsklagen, 2008, 253 Seiten, Preis 44 €, Schriften zum öffentlichen, europäischen und internationalen Recht; 23, ISBN 978-3-415-04039-7.

Der Autor untersucht das Institut der Klagebefugnis in den Vergleichsländern USA und England, erläutert Unterschiede und Gemeinsamkeiten und stellt Vor- und Nachteile der Herangehensweise der untersuchten Rechtsordnungen dar. Ein Hauptkriterium ist die Klagebefugnis von Umweltverbänden, denen in den Vereinigten Staaten und England umfassendere Klagerechte zukommen, als in Deutschland.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser, Handkommentar**, Loseblattwerk, Stand August 2009, etwa 1.660 Seiten, inkl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 3-415-00646-8.

Das Werk kommentiert alle einschlägigen Vorschriften zur Rechnungslegung der Krankenhäuser. Es beinhaltet u. a. die Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und die Abgrenzungsverordnung (AbgrV) nebst ausführlichen Kommentierungen. Der Musterkontenplan, der Berliner Artikelkatalog sowie Erläuterungen zur Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den kurz-, mittel- und langfristigen Anlagegütern runden die Publikation ab.

Drost, **Das Wasserrecht in Bayern**, Kommentar und Vorschriftensammlung zum Bundes- und Landesrecht, Stand Dezember 2008, Loseblattwerk etwa 7.330 Seiten, inkl. 4 Ordner, Preis 124 €, ISBN 3-415-00597-6.

Das Werk bietet eine umfassende Gesetzessammlung aller in Bayern geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Wasserrecht sowie der das Wasserrecht unmittelbar berührenden Vorschriften des Abwasser-, Bau-, Planungs-, Naturschutz- und sonstigen Umweltschutzrechts einschließlich des Umwelthaftungsgesetzes. Bei der Kommentierung der wasserrechtlichen Vorschriften geht der Verfasser auf die Belange der Praxis ein. Die Rechtsprechung der obersten Gerichte des Bundes und der bayerischen Gerichte ist berücksichtigt.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 38. Lieferung, Stand Januar 2009, etwa 3.080 Seiten, inkl. 3 Ordner, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 3-415-00616-6.

Schliesky, **Die Europäisierung der Amtshilfe**. Die Weiterentwicklung einer verwaltungsrechtlichen Rechtsfigur durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie, 2008, 58 Seiten, Preis 25 €, Münchner Reden zur Europäischen Integration; 2, ISBN 978-3-415-04040-3.

Der Autor untersucht inwieweit die §§ 4 ff. VwVfG der Modifizierung bedürfen, und erörtert die Folgen der europäischen Amtshilfe: Unter anderem geht es um Fragen der Verantwortung und des Rechtsschutzes, um die Konsequenzen durch die Aufwertung des Behördennetzes zum Rechtsbegriff sowie um den Zwang zur Realisierung der elektronischen Verwaltung.

Roder, **Die Verpackungsverordnung**, Kommentar, 2009, 268 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-415-04197-4.

Der Kommentar berücksichtigt die neuen Regelungen der Verpackungsverordnung. Er orientiert sich an den

Bedürfnissen der Praxis, ohne dabei strittige, offene oder nicht eindeutig zu beantwortende Auslegungsfragen auszuklammern. Einbezogen werden auch zivilrechtliche sowie wettbewerbs- und kartellrechtliche Fragen, die bei der Umsetzung der Verpackungsverordnung im Alltag eine Rolle spielen.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 162. bis 165. Lieferung, Stand Januar 2009, etwa 14.100 Seiten, inkl. 12 Ordner, Preis 164 €, ISBN 3-415-02393-1.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 16. bis 20. Lieferung, Stand Januar 2009, Loseblattwerk etwa 4.580 Seiten, inkl. 5 Ordner und CD-ROM „TV-L onClick“, edition moll, Preis 125 €, ISBN 3-415-03757-6.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, **Krankenhausrecht: Planung – Finanzierung – Stationäre und Ambulante Versorgung**, 2009, 128 Seiten, Preis 22 €, Düsseldorfer Krankenhausrechtstag, ISBN 978-3-415-04160-8.

Das Buch beinhaltet verschiedene Vorträge von Teilnehmern zu aktuellen Themen wie z. B. den Anforderungen an eine künftige Krankenhausplanung und -finanzierung, dem Konkurrentenschutz im Krankenhauswesen. Ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Krankenhausrecht wird ergänzt durch die Darstellung neuer Versorgungsformen und aktueller Rechtsfragen zu den stationären und ambulanten Leistungen im Krankenhaus.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 114. und 115. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 19. Januar 2009, Loseblattwerk etwa 8.700 Seiten, inkl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Fonds für Umweltstudien, **Alpine Umwelt – Teil XLIV Leitlinien für integratives Wildtiermanagement**, 2009, VII, 110 Seiten, Preis 24,80 €, Beiträge zur Umweltgestaltung; A 164, ISBN 978-3-503-11479-5.

Das Buch behandelt verschiedene Themen der Wildökologie, des Managements von Wildtieren und deren Lebensräumen sowie der Jagd. Die Autoren wollen damit zur Harmonisierung unterschiedlicher Landnutzungsformen, insbesondere im Alpenraum, und zur Vermeidung von Konflikten im Zusammenhang mit Wildtieren und Wildschäden beitragen. Die Publikation erfolgt in Kooperation mit der ÖBf-AG.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 03/09, Stand Mai 2009, Gesamtwerk mit 3.216 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Schmid-Domin, **Bewertung von Arztpraxen und Kaufpreisfindung**, Methoden, Beispiele, Rechtsgrundlagen, 3., neu bearbeitete Auflage, 2009, 324 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-503-11248-7.

Das Buch informiert über zentrale Methoden der Praxisbewertung, bewertungsrelevante Entwicklungen des Gesundheitssystems, die Berechnung des Zugewinnausgleichs und die Berufsgrundlagen für Sachverständige auf diesem Gebiet. Das Werk bietet einen Überblick über relevanten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Rechtsprechung sowie Ergebnissen bewerteter Praxen.

Wiegand/Jung/Heuzeroth, **Die Integrierte Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung**, Ein Leitfaden, 2009, 305 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-503-11232-6.

Das Buch bietet fundierte Antworten zum Thema Bereitschaftsdienst und liefert eine verständliche Darstellung der Rechtslage nach dem neuen Arbeitszeitgesetz und dem Tarifrecht. Ferner beinhaltet der Leitfaden Praxisbeispiele neuer Bereitschaftsmodelle und innovativer Arbeitszeitmodelle, Checklisten für die arbeitsschutzrechtliche Absicherung langer Bereitschaftsdienste sowie zur Belastungsanalyse, Mustertexte und Berechnungsbeispiele für die Umsetzung neuer Arbeitszeiten u. v. m.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 05/09, Stand Mai 2009, Loseblatt Grundwerk 8.418 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Luthe, **Rehabilitationsrecht**, 2009, XXX, 679 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-503-11230-2.

Das Buch bietet Verantwortlichen Unterstützung bei der praktischen Umsetzung des Rehabilitationsrechts. Es erläutert die Vorschriften des SGB IX und beleuchtet Theorie und Praxis des gesamten Rehabilitationsrechts. Das Werk verdeutlicht die Strukturprinzipien, die allgemeinen Vorgaben des SGB IX, die speziellen Vorschriften innerhalb der anderen Bücher des SGB, die europa- und verfassungsrechtlichen Bezüge des Rehabilitationsrechts und seine Bedeutung im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Wichtige praxisrelevante Fragen werden sachkundig und auch für juristische Laien verständlich beantwortet.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X, Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar**, Lieferung 1/2008 Stand: Februar 2008, Preis 37,40 €; Lieferung 2/2008 Stand: Juli 2008, Preis 36,80 €; Lieferung 3/2008, Stand: Dezember 2008, Preis 36,80 €.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 01/09 bis 05/09 enthalten 1 Leer-Ordner, Stand Mai 2009, Loseblattgrundwerk 28.264 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg, Berlin

Das gesamte Immobilienrecht, für Vermieter, Hausverwalter, Immobilienvermittler, Bauträger, Baufinanzierer; die Vorschriften für Ausbildung, Studium und Praxis, Ausgabe 2009, 2009, 900 Seiten, Preis 19,90 €.

Die neue Walhalla-Textausgabe „Das gesamte Immobilienrecht“ bietet in einem Band eine einzigartige Zusam-

menstellung der zahlreichen Vorschriften, die Haus- und Grundbesitzer, Vermieter, Verwalter, Makler, Bauträger und Baufinanzierung für die Praxis brauchen.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer**, 34. und 35. Lieferung, Stand März 2009, Preis 49 € bzw. 89,10 €.

Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln

Batran, Lutz (u. a.), **Brandschutz kompakt**, Adressen, Bau- tabellen, Vorschriften, 2009, 366 Seiten, Preis 29 €.

Das Taschenbuch „Brandschutz kompakt“ ist ein praktisches Nachschlagewerk für den vorbeugenden Brandschutz. Es bietet eine kompakte und leserfreundliche Zusammenfassung der wichtigsten Fachinformationen, die Planer und Ausführende im vorbeugenden Brandschutz ständig griffbereit haben sollten.

Spittank, Jürgen (u. a.), Vorbeugender Brandschutz im Bild, **Muster-Hochhaus-Richtlinie**, 2009, 117 Seiten, Preis 39 €.

Die Neuerscheinung „Muster-Hochhaus-Richtlinie“ unterteilt den Vorschriftentext der Muster-Hochhaus-Richtlinie in einzelne Abschnitte und erklärt die Richtlinie anhand großformatiger und detaillierter Bildbeispiele. Der Leser kann die gesetzlichen Grundlagen schnell nachschlagen und profitiert von den verständlichen Erläuterungen.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln

Lorenz, Wolfgang (u. a.), **Praxis-Software Schimmelpilzschäden**, Gefährdungsbeurteilungen und Schutzmaßnahmen nach Biostoffverordnung, 1 DVD-ROM, Preis 89 €.

Die „Praxis-Software Schimmelpilzschäden“ unterstützt Sanierungsbetriebe, Bauleiter und Sachverständige bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Der Nutzer kann Schritt für Schritt die möglichen Gefahren für Mitarbeiter und Umwelt beurteilen. Auf Basis dieser Gefährdungsbeurteilung erstellt das Programm die dazugehörige Betriebsanweisung. Entscheidungshilfen zu Sofortmaßnahmen und zu Materialanalysen ergänzen die Software.

Haufe Mediengruppe, Freiburg

Meyn/Richter/Koss, **Die Stiftung**, Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis, 2., überarbeitete und ergänzte Auflage, 2009, 764 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 89 €, ISBN 978-3-448-08027-8.

Das Handbuch stellt ausgerichtet auf die Beratungspraxis die wichtigsten Rechtsformen der Stiftung von der Gründung bis zur Auflösung vor. Schwerpunkte sind u. a. die gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die treuhänderische Stiftung, die Stiftungs-GmbH, der Stiftungsverein und die Familienstiftung. Neu aufgenommen wurden die Rechnungslegung der Stiftung, die Reform des Spendenrechts und alle Änderungen der Unternehmensteuerreform einschließlich der Abgeltungsteuer. Das Buch enthält umfangreiche Arbeitshilfen und auf der beiliegenden CD-ROM finden sich Urteile im Volltext, Landesstiftungsgesetze, Muster zur Weiterbearbeitung am PC u. v. m.

Carl Link Verlag, Kronach (Wolters Kluwer Deutschland)

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen**, 65. und 66. Lieferung, Stand 1. Oktober 2008, Preis 42,18 € bzw. 53,92 €.

Verlag R. S. Schulz, Starnberg (Wolters Kluwer Deutschland)

Schieckel/Grüner/Dalichau, **Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Kommentar mit Europäischem Recht**, 71. bis 73. Lieferung, Stand 1. März 2009, Preis 71 €, 128 € bzw. 118 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 217. Lieferung, Stand: 1. November 2008, Preis 111 €, 218. Lieferung, Stand: 1. Dezember 2008, Preis 113 €, 219. und 220. Lieferung, Stand: 15. Februar 2009, Preis 100 € bzw. 110 €.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärztereordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 90. Lieferung, Stand 1. Februar 2009, Preis 124 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, zuletzt Heft Nr. 35, Ausgabe 1/2009 inkl. CD, Preis 75 € broschiert.

Luchterhand, Neuwied (Wolters Kluwer Deutschland)

Prütting/Wegen/Weinreich, **BGB**, Kommentar, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2009, LIV, 3.569 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-472-07507-3.

Die Neuauflage des Kommentars beinhaltet u. a. die Änderungen im Besonderen Schuldrecht, insbesondere Risikobegrenzungsgesetz und Forderungssicherungsgesetz sowie deren Auswirkungen auf das Sachenrecht, die Kommentierung des Unterhaltsrechts mit der neuesten Rechtsprechung, den Stand der Reformen und Änderungen im Familienrecht, die Gesetzesänderung aufgrund der Änderungen im Erbrecht, die Kommentierung zum WEG-Recht. Das Buch ist klar gegliedert und wertet die maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH und Oberlandesgerichte) aus. Das Werk ist durch seinen jährlichen Erscheinungsrhythmus aktuell und befindet sich auf dem Stand vom 1. Januar 2009.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, inkl. ITR-Online, Stand Februar 2009, ca. 2.066 Seiten, Preis 121 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Das Werk enthält neben einer umfassenden ständig aktualisierten Kommentierung zum TVöD, den Überleitungsregelungen und den Sonderregelungen für die Verwaltung weitere ergänzende Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in Textform. Darüber hinaus sind Themen wie die Arbeitszeit, Eingruppierung und Entgelt, Urlaub und Arbeitsbefreiung, Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Übergangs- und Schlussvorschriften sowie TVÜ-Bund, TVÜ-VKA in dem Werk beinhaltet.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 6. und 7. Lieferung, Stand März 2009, Preis 65,92 € bzw. 56,98 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 204. bis 207. Lieferung, Stand April 2009, Preis 86 €, 80,80 €, 75 € bzw. 88,80 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 230. bis 232. Lieferung, Stand März 2009, Preis 122,72 €, 83,84 € bzw. 83,20 €.

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 36. bis 38. Lieferung, Stand März 2009, Preis 58 €, 49 € bzw. 79 €, ISBN 3-472-01930-1.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Wedde, **Arbeitsrecht**, Kompaktcommentar zum Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen, 1. Auflage, 2009, 1.397 Seiten, Preis 89,90 €, Kompaktcommentar Arbeitnehmerrechte, ISBN 978-3-7663-3841-9.

Der Kommentar vereint in einem Band alle wichtigen Individualarbeitsgesetze. Die Erläuterungen sind ohne Vorkenntnisse verständlich und haben die Interessen der Arbeitnehmer im Blick. Die Kommentierungen konzentrieren sich auf das Wesentliche und orientieren sich an der BAG-Rechtsprechung. Hilfe bieten die zahlreichen Hinweise auf Beteiligungsrechte von Betriebs- und Personalräten. Das Werk beinhaltet u. a. Kommentierungen zum AGG, ArbSchG, ArbZG, BBiG, BDSG, BEEG, InsO (in Auszügen), MuSchG, SGB IX.

Altwater/Hamer/Kröll, **BPersVG – Bundespersonalvertretungsgesetz**, mit Wahlordnung und ergänzenden Vorschriften sowie vergleichenden Anmerkungen zu den Landespersonalvertretungsgesetzen, 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2008, 2.085 Seiten, Preis 189 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-3793-1.

Der praxisbezogene Kommentar erläutert die Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes für die Personalvertretungen im Bundesdienst und in den Ländern. Er wird durch detaillierte Hinweise auf die vergleichbaren Bestimmungen in allen 16 Landespersonalvertretungsgesetzen ergänzt. Der Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur ist im Wesentlichen auf Ende September 2007. Die vergleichenden Anmerkungen zu den Landespersonalvertretungsgesetzen berücksichtigen die bis Ende Dezember 2007 erlassenen Änderungsgesetze. Der umfangreiche Anhang erläutert u. a. die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz, die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die gemeinsamen Aufgaben von Richterrat und Personalvertretung, die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Warga, **Handbuch Dienstvereinbarung**, Mit Mustervereinbarungen auf CD-ROM, 1. Auflage, 2009, 416 Seiten, Preis 39,90 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-7663-3802-0.

Das Handbuch zeigt genau, wie rechtlich einwandfreie Dienstvereinbarungen konzipiert und formuliert werden. Es erläutert die geltenden gesetzlichen und formalen Grundlagen sorgfältig, damit die getroffenen Regelungen gegebenenfalls auch vor den Verwaltungs-, aber auch Arbeitsgerichten Bestand haben. Die beiliegende CD-ROM enthält Mustervereinbarungen, die per Mausklick in die eigene Textverarbeitung übernommen werden können.

Kossens, **Pflegezeitgesetz**, Basiskommentar, 1. Auflage, 2009, 128 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7663-3898-3.

Die Kommentierung beantwortet die wichtigen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die sich von der Pflegezeit betroffene Beschäftigte stellen: wie z. B. nach der Fortzahlung des Gehalts, der Bestimmung des Zeitraums der Pflege-Teilzeit, den Fortbestand der Kranken- und Pflegeversicherung, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie den Anträgen.